

Persistenter Identifier: 1530689129952_1916_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1916-1917

Ort: Stuttgart

Datierung: 1916

Standort: Universitätsarchiv Stuttgart

Signatur: UASSt-DD1-055

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1916_1/1/

Abschnitt: VII. Stipendien und Preise

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1916_1/9/LOG_0014/

VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliessung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würde enthält die Promotionsordnung vom 7. August 1900, welche vom Sekretariat oder dem Hausmeister zu beziehen ist (Preis 20 Pf.).

VII. Stipendien und Preise.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann landesangehörigen Studierenden und ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch Angehörigen anderer deutscher Staaten, die über Fleiss und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, das Unterrichts- und Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Ausserdem können an bedürftige und würdige Studierende Staatsstipendien sowie Stipendien aus den Erträgen der an der Hochschule bestehenden Stiftungen nach Massgabe ihrer Satzungen verliehen werden.

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und ausserordentliche Studierende nach den „Bestimmungen über die akademischen Preise vom 1. März 1907“ berechtigt.

VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Halbjahrsbeitrags (derzeit 5 M.) an diese Kasse verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden, mit Ausschluss der Gasthörer, Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Massgabe ihrer Satzungen.

Die Unfallversicherung trifft Fürsorge für solche Studierende und die in die Liste der Versicherten eingetragenen Gasthörer, die beim Unterricht in den Gebäuden der Hochschule oder auf Belehrungsreisen verunglücken.

Zur Ermöglichung der Besichtigung von Bahnanlagen, Fabriken, Bergwerken, baulichen Anlagen und Bauplätzen jeder Art durch Lehrer und Studierende hat die Technische Hochschule der Bahnverwaltung bzw. den Unternehmern und Besitzern gegenüber die Haftpflicht vertragsmässig übernommen. Gegen die ihr hieraus erwachsenden Verpflichtungen hat sich die Technische Hochschule ihrerseits versichert. Die Entschädigung aus der Unfallversicherung wird auf die gesetzliche Leistung aus der Haftpflicht angerechnet.

Von den Versicherten wird zur Deckung der Versicherungskosten ein Halbjahrsbeitrag von 75 Pf. erhoben. Das Nähere über die Unfallversicherung ist aus einer besonderen Druckschrift ersichtlich.

IX. Bibliothek

verbunden mit Lesezimmer.

Das Lesezimmer ist für Studierende geöffnet, und zwar:

- I. an den Unterrichtstagen:
 im Winterhalbjahr von 8—12 und 3—7 Uhr,
 „ Sommerhalbjahr von 8—12 und 2—6 Uhr.
- II. in den Ferien: vom 1.—15. Oktober }
 „ 15.—31. März } je von 11—12 Uhr.
 „ 1.—31. August }

Am Samstagnachmittag ist die Bibliothek geschlossen.

Aus der Bibliothek werden nur an Angehörige der Hochschule Werke leihweise abgegeben.